

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Depotleistungen

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die ÖBB-Infrastruktur AG, Praterstern 3, 1020 Wien, FN 71396 w (in der Folge „Infrastruktur AG“ genannt) betreibt an Güterterminals in Österreich Anlagen für den Umschlag von intermodalen Transporteinheiten („ITE“) des unbegleiteten kombinierten Verkehrs (Container, Wechselaufbauten und Sattelanhänger) und Kraftfahrzeugen („LKW“) des begleiteten kombinierten Verkehrs (Rollende Landstraße – „ROLA“) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Straße. An ausgewählten Standorten befinden sich Leercontainerdepots, an welchen auch Depotleistungen angeboten werden. Eine Beschreibung der Güterterminalanlagen findet sich im Internet unter infrastruktur.oebb.at
- 1.2 Diese AGB gelten für die Inanspruchnahme von Depotleistungen durch Kunden und Vertragspartner der Infrastruktur AG (im Folgenden beide „Vertragspartner“ genannt).
- 1.3 Die Infrastruktur AG verständigt den Vertragspartner von Änderungen dieser AGB und weist dabei ausdrücklich darauf hin, dass diese Änderungen als vereinbart gelten, sofern der Vertragspartner nicht binnen vier Wochen ab Verständigung schriftlich und unter Berücksichtigung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist den vorliegenden Vertrag zum Monatsletzten kündigt.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass für den straßenseitigen Zugang verkehrssichere und hinreichend ausgerüstete Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Personal eingesetzt werden.
- 2.2 Sämtliche Leistungen werden nach Maßgabe der vorhandenen Ressourcen angeboten.
- 2.3 Infrastruktur AG erbringt Depotleistungen nur innerhalb der Öffnungszeiten der Güterterminals nach Maßgabe verfügbarer Kapazitäten und Zumutbarkeit auf Basis der vorliegenden AGB.
- 2.4 Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass für den straßenseitigen Zugang zum Umschlagsbereich des jeweiligen Terminals eine gültige LKW-Berechtigungskarte vorliegt.

3. Leistungsbeschreibung Depot

- 3.1 ITE im Sinne dieser AGB sind leere Container (nach ISO Normen), die den geltenden Normen und dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sowie kranbar sind.
- 3.2 Die Verbringung vom/ins Depot beginnt, sobald das Ladegeschirr der Umschlaganlage auf die ITE herabgesenkt wird.
- 3.3 Die Verbringung vom/ins Depot endet, sobald das Ladegeschirr der Umschlaganlage von der ITE gelöst, angehoben und frei ist.
- 3.4 Die Verbringung ins/vom Depot im Sinne dieser Bestimmung ist das Umladen einer ITE von einer Zwischenabstellung oder einem Kraftfahrzeug auf eine für das Abstellen vorgesehene Fläche des Containerdepots im Terminal oder von einer solchen Fläche im Terminal in die Zwischenabstellung oder auf ein Kraftfahrzeug.
- 3.5 Lagerung im Depot
 - a. Das Lagern von ITE erfolgt durch die Infrastruktur AG auf den dafür vorgesehenen Flächen des Containerdepots ausschließlich unter freiem Himmel.
 - b. Die Disposition der Lagerung erfolgt durch die Infrastruktur AG.
 - c. Insbesondere aufgrund der beschränkten Lagerkapazitäten vor Ort im Terminal behält sich die Infrastruktur AG das Recht vor, bei erhöhtem Aufkommen jederzeit einen Anlieferstopp für den/ die betreffenden Kunden zu verhängen.
- 3.6 Von der Verbringung vom/ins Depot nicht umfasst ist das Verbinden oder Lösen der ITE mit dem oder von dem Kraftfahrzeug sowie das Lösen oder Anziehen der Befestigungsvorrichtungen einschließlich der Sicherungsvorrichtungen und Festlegeeinrichtungen am Kraftfahrzeug sowie

die Vorbereitung des Kraftfahrzeuges zur Aufnahme des ITE (beispielsweise die Positionierung der Zapfen am Kraftfahrzeug).

4. Weitere Depotleistungen

- 4.1 Ergänzend zu den unter Punkt 3 genannten Depotleistungen erbringt die Infrastruktur AG folgende weitere Depotleistungen, welche gesondert schriftlich zu vereinbaren sind:
- a. Containercheck gemäß Checkstandard IICL6
 - b. Reefer PTI short/long
 - c. Containerreparatur

Die Beurteilung des sicheren Betriebszustandes der ITE nach erfolgter Reparatur durch die Infrastruktur AG obliegt dem Vertragspartner.

5. Leere ungereinigte ITE, die dem RID/ADR unterliegen

- 5.1 Leere ungereinigte ITE, die dem RID/ADR unterliegen, müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, insbesondere die erforderliche Kennzeichnung aufweisen. Der Vertragspartner hat insbesondere sicherzustellen, dass sämtliche Bedingungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes (GGBG) eingehalten sind. Zusätzlich sind sämtliche Verpflichtungen nach anderen umweltrelevanten Gesetzen und Gesetzesmaterien (wie insbesondere aber nicht ausschließlich Wasserrechtsgesetz, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Störfallinformationsverordnung, Abfallwirtschaftsgesetz) zu beachten.
- 5.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen hintanzuhalten. Treten dennoch umweltgefährdende Immissionen auf, ist die Infrastruktur AG unverzüglich zu benachrichtigen. Die Infrastruktur AG leitet die erforderlichen Maßnahmen ein. Die Kosten für sämtliche vom Vertragspartner, wenn auch unverschuldet, verursachte und auf umweltgefährdende Einwirkungen zurückzuführende Maßnahmen trägt der Vertragspartner. Dies gilt insbesondere auch für die allfällige Räumung des Güterterminals und die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen.
- 5.3 Die Verweildauer von leeren ungereinigten ITE im Güterterminal ist auf ein Minimum zu reduzieren und beträgt längstens 7 Tage (inklusive dem Anliefertag). Bei Überschreitung der genannten Frist übernimmt die Infrastruktur AG keine Haftung jeglicher Art und behält sich ausdrücklich vor, die in diesem Zusammenhang anfallenden Mehrkosten dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen. Zusätzlich wird dem Vertragspartner eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 250,00 pro Tag der überschrittenen Verweildauer verrechnet. Die Infrastruktur AG weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Vertragspartner aus der Verrechnung von Mehrkosten oder Vertragsstrafen bei Fristüberschreitungen keine Ansprüche auf eine längere oder über die vereinbarte Abholfrist hinausgehende Abstellung von leeren ungereinigten ITE am Terminal entstehen. Eine Abstellung ohne Schienenvorlauf/Schienennachlauf ist verboten.
- 5.4 Der Vertragspartner hat der Infrastruktur AG alle Gefahrgutangaben zu leeren ungereinigten ITE schriftlich mitzuteilen und auch alle anderen für die Behandlung relevanten Angaben und Dokumente zu liefern.
- 5.5 Infrastruktur AG behält sich vor, Tätigkeiten im Zusammenhang mit leeren ungereinigten ITE, welche dem RID/ADR unterliegen, jederzeit auszuschließen.

6. Auftragserteilung, Anlieferung ins Depot, Abholung aus dem Depot

- 6.1 Die Auftragserteilung hat in schriftlicher Form vor der Anlieferung/Abholung aus dem Depot zu erfolgen.
- 6.2 Auf Wunsch des Vertragspartners übermittelt die Infrastruktur AG elektronische Ein- und Ausgangsmeldungen, sowie einen Stockreport per Mail mit bloß informativen Charakter an den Vertragspartner. Für fehlende, unvollständige oder verspätete Übermittlungen dieser Meldungen haftet die Infrastruktur AG nicht.

6.3 Anlieferung ins Depot

- a. Die Anlieferung Straße hat ausschließlich mit dem vollständig und richtig ausgefüllten „Eingangsprüf-/Abholformular TSA“ (abrufbar unter <http://infrastruktur.oebb.at/terminals-dokumente>) zu erfolgen.
- b. Für die Rückgabe von ITE ist die Angabe eines Depots (auf welches die Rückgabe erfolgen soll) im TSA-Eingangsprüfformular zwingend erforderlich. Wenn vom Vertragspartner gewünscht, kann dieser dabei auch die Turn-In-Nummer angeben. Diese Turn-In-Nummer muss dem Terminal vor der Anlieferung der ITE vom Vertragspartner übermittelt werden.
- c. Sämtliche Kosten infolge einer allfälligen Fehlzuordnung zum angegebenen Depot sind vom Vertragspartner zu tragen, sofern dieser die Infrastruktur AG nicht binnen drei Werktagen nach der Übernahme einer ITE in das Depot und der Übermittlung des 1. Stockreports über diesen Umstand nachweislich informiert.
- d. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass vor Ankunft der ITE dem Terminal die notwendigen Informationen bezüglich Depot und gegebenenfalls die Turn-In-Nummer schriftlich (Beförderungspapier oder sonstige Aufzeichnungen) bekanntgegeben werden.
- e. Mit der Anlieferung garantiert der Vertragspartner, dass die ITE für die Verbringung ins/vom Depot geeignet sind. Stellt die Infrastruktur AG bei der Anlieferung Mängel fest, kann sie die Übernahme verweigern. Die Festlegung der weiteren Vorgehensweise erfolgt nach Möglichkeit, sofern betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen, in Abstimmung mit dem Vertragspartner. Gleiches gilt für Mängel, die nach der Übernahme auftreten. Die Kosten für allfällige von der Infrastruktur AG ergriffene Maßnahmen trägt der Vertragspartner.

6.4 Abholung aus dem Depot

- a. Für die Ausfolgung einer ITE aus dem Depot ist ein schriftlicher Auftrag inkl. Freistellnummer und berechtigtem Abholer vor der Verladung vom Vertragspartner an das Terminal zu übermitteln. Bei der Abholung Straße aus einem Depot hat der Vertragspartner dafür Sorge zu tragen, dass dem Abholer die auf dem TSA-Abholformular anzugebende Freistellnummer rechtzeitig bekannt gegeben wird.
- b. Ein berechtigter Abholer ist der Infrastruktur AG vom Vertragspartner schriftlich bekannt zu geben.

7. Rechte und Pflichten

- 7.1 Der Vertragspartner und die Infrastruktur AG werden vertrauensvoll zusammenarbeiten, um allfällige negative Auswirkungen auf die Betriebsführung oder die andere Vertragspartei nach Möglichkeit auszuschließen.
- 7.2 Der Vertragspartner und die Infrastruktur AG sind verpflichtet, die jeweils andere Vertragspartei über alle wesentlichen, insbesondere das Vertragsverhältnis oder die Betriebsabwicklung betreffende Umstände unverzüglich zu informieren.
- 7.3 Der Vertragspartner und die Infrastruktur AG verpflichten sich, Störungen des Betriebsablaufes unverzüglich zu beseitigen, es sei denn, dies ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.
- 7.4 Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Firmenwortlaut und die Anschrift seiner Truckingfirmen (Frächter und/oder Eigenfuhrpark), die für die Auflieferung/Abholung berechtigt sind, bekannt zu geben und ebenso allfällige Änderungen hiervon unmittelbar mitzuteilen.
- 7.5 Für das Betreten und den Aufenthalt auf den Güterterminals gelten die „Verhaltensregeln in Terminals der ÖBB-Infrastruktur AG“. Der Vertragspartner verpflichtet sich, insbesondere zur Einhaltung der gesetzlichen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen, seine Kunden, Hilfspersonen und Mitarbeiter über diese Verhaltensregeln zu informieren und dies der Infrastruktur AG auf Anfrage nachzuweisen. Die Verhaltensregeln liegen an den Güterterminals auf und sind unter <http://infrastruktur.oebb.at/terminals-dokumente> abrufbar.
- 7.6 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle örtlichen Besonderheiten und sämtliche Anweisungen der Infrastruktur AG zur Einhaltung der Sicherheit und der Leistungsabwicklung zu beachten und dafür zu sorgen, dass auch das Personal und Hilfspersonal (z.B. Personen, die für einen Kunden des Vertragspartners tätig werden) diese Besonderheiten und Anweisungen einhalten.

- 7.7 Der Vertragspartner hat befugte Personen zu benennen, die in der Lage sind, auch außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten Entscheidungen binnen kürzester Zeit zu treffen.
- 7.8 Hat der Vertragspartner seine Verpflichtung, die ITE zum vereinbarten Termin abzuholen, nicht erfüllt, verbleibt diese auf seine Kosten im Güterterminal. Ist aus dringenden Gründen, wie beispielsweise aus betrieblichen Erfordernissen, die Entfernung erforderlich, so ist die Infrastruktur AG berechtigt, dies ohne vorherige Einholung von Weisungen und auf Kosten und Risiko des Vertragspartners durchzuführen.
- 7.9 Die Infrastruktur AG ist jederzeit berechtigt, Störungen in der Betriebsabwicklung, deren Verursachung dem Vertragspartner zuzurechnen ist, auf dessen Kosten zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
- 7.10 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, die Güterterminals unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Vertragspartners zu verändern und wird diesen darüber zeitnah informieren. Vertragliche Verpflichtungen bleiben davon unberührt.
- 7.11 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, Instandhaltungs-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Baumaßnahmen an den Güterterminals jederzeit durchzuführen, und wird dabei die Interessen des Vertragspartners berücksichtigen, um negative Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- 7.12 Die Infrastruktur AG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung Subunternehmer zu bedienen.

8. Entgelt und Rechnungslegung

- 8.1 Die Entgelte sind in der jeweils geltenden Preisliste geregelt.
- 8.2 Je nach Spezifikum des Vertrages kann eine Vorkassaregelung erfolgen.
- 8.3 Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zur Zahlung auf das von der Infrastruktur AG auf der Rechnung bekanntgegebene Konto zu entrichten. Bei Vorkassazahlungen wird die Tätigkeit erst nach Zahlungseingang aufgenommen.
- 8.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 8.5 Die gesetzlichen Verzugsfolgen gemäß §§ 456 und 458 UGB gelten als vereinbart.
- 8.6 Gegen Forderungen der Infrastruktur AG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 8.7 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Zahlungen ist Wien, am Sitz der Infrastruktur AG.
- 8.8 Rechnungsreklamationen sind vom Vertragspartner unter Angabe der Rechnungsnummer, der betroffenen Position und des Reklamationsgrundes schriftlich an den zuständigen Güterterminal zu richten. Die Fälligkeit der Rechnung bleibt durch eine allfällige Reklamation unberührt. Bei Vorkassazahlung akzeptiert der Kunde die Rechnung durch die jeweilige Zahlung.
- 8.9 Rechnungsreklamationen sind vom Vertragspartner spätestens zwei Wochen nach Fälligkeit der Rechnung geltend zu machen, widrigenfalls davon ausgegangen werden darf, dass die Rechnung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach akzeptiert wird.

9. Leistungshindernisse, Termine (Leistungsfristen)

- 9.1 Leistungshindernisse, die nicht dem Risikobereich einer Vertragspartei zuzurechnen sind, befreien die Infrastruktur AG für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungsverpflichtungen.
- 9.2 Als Leistungshindernisse gelten Streiks und Aussperrungen, höhere Gewalt, Unruhen, kriegerische oder terroristische Akte, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse.
- 9.3 Termine (Leistungsfristen) sind nur insoweit verbindlich, als sie von der Infrastruktur AG schriftlich als verbindlich bestätigt wurden. Lediglich die Nichteinhaltung verbindlich erklärter Termine (Leistungsfristen) kann Verzugsfolgen auslösen.

10. Gewährleistung

- 10.1 Ein Gewährleistungsanspruch des Vertragspartners in Bezug auf Depotleistungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.
- 10.2 Die Beweislast für das Vorliegen der Gewährleistungsverpflichtung trägt der Vertragspartner.

11. Haftung

- 11.1 Der Vertragspartner haftet für sämtliche von ihm oder ihm zuzurechnenden Dritten der Infrastruktur AG, den Bediensteten der Infrastruktur AG oder Dritten verursachte Schäden. Diese Haftung umfasst insbesondere auch Folgeschäden und reine Vermögensschäden.
- 11.2 Der Vertragspartner hält die Infrastruktur AG gegen sämtliche Ansprüche Dritter, insbesondere Hilfspersonen und Kunden des Vertragspartners, einschließlich von Regressen und Versicherungsregressen, schad- und klaglos. Dies gilt nur insoweit, als der Vertragspartner nicht nachweist, dass der Schaden durch die Infrastruktur AG zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
- 11.3 Wird die Infrastruktur AG zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Kunden oder sonstige Dritte, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat der Vertragspartner die der Infrastruktur AG entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der Infrastruktur AG bleiben hiervon unberührt.
- 11.4 Eine Haftung der Infrastruktur AG ist jedenfalls auf EUR 50.000,00 je Anlassfall beschränkt.
- 11.5 Die Haftung der Infrastruktur AG für Schäden in Folge höherer Gewalt sowie die Haftung für Folgeschäden und reine Vermögensschäden werden ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall von Arbeitsniederlegungen. Unter höherer Gewalt versteht man insbesondere aber nicht ausschließlich Feuer, Explosion, Sturm (mehr als 70km/h), Überflutung sowie Blitzschlag. Für die Zeitspanne, in der die höhere Gewalt oder ihre Auswirkungen andauern, ist die Infrastruktur AG von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei.
- 11.6 Für Schäden, die auf leichte Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, haftet die Infrastruktur AG nicht.
- 11.7 Eine Haftung der ÖBB-Infrastruktur AG als Verwahrer im Sinne der §§ 957 ff ABGB ist ausgeschlossen.

12. Datenverwendung und Datenschutz

- 12.1 Der datenschutzrechtlich Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Abwicklung für die Erbringung von Depotleistungen bzw. der Betriebsabwicklung ist die Infrastruktur AG. Die Datenschutzerklärung der Infrastruktur AG ist unter infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz abrufbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Unterlagen in Zusammenhang mit der Depotvereinbarung oder einzelne personenbezogene Daten des Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können.
- 12.2 Soweit der Vertragspartner im Rahmen der Kontaktaufnahme oder der Vertragsabwicklung Daten einer von ihm verschiedenen natürlichen Person angibt (z.B. als Kontaktperson), ist der Vertragspartner verpflichtet, diesen Personen die Datenschutzerklärung unter infrastruktur.oebb.at/de/datenschutz zur Kenntnis zu bringen.
- 12.3 Von den Vertragsparteien werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere das Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie die EU-Datenschutz-Grundverordnung, eingehalten.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Unbeschadet Punkt 12 verpflichten sich der Vertragspartner und die Infrastruktur AG zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern die jeweilige Vertragspartei die andere Vertragspartei nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet.
- 13.2 Überdies verpflichten sich der Vertragspartner und die Infrastruktur AG bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass sie sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedienen, diese Verschwiegenheitsverpflichtungen auch diesen Dritten zu überbinden.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. Das gleiche gilt bei Vorliegen einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

15. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Es ist ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG sowie des UN-Kaufrechts, anzuwenden.
- 15.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen der Infrastruktur AG und dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Erbringung von Depotleistungen ist, soweit nicht besondere Zuständigkeiten oder Rechtsschutzsysteme zwingend vorgesehen sind, das sachlich zuständige Gericht in Wien Innere Stadt.

16. Sonstiges

- 16.1 Das Erfordernis der Schriftlichkeit gilt bei Übermittlung per E-Mail oder Datenträger als erfüllt.
- 16.2 Der Vertragspartner erteilt schon jetzt seine Zustimmung zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis auf allfällige Rechtsnachfolger der Vertragspartner.